

Gemeinde: Seefran-Kadolz
Zl.: 584/88

Verordnung des Gemeinderates über die Bestimmung pauschaler
Kostensätze für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Der Gemeinderat der (~~Stadt-~~, Markt-) Gemeinde Seefran-Kadolz
hat in seiner Sitzung am folgende Verordnung
beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der (~~Stadt-~~, Markt-) Gemeinde Seefran-Kadolz
über die Bestimmung pauschaler Kostensätze für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 64 Abs. 2 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und
Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG), LGBI. 4400, wird verordnet:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des
§ 63 Abs. 1 NÖ FGG wird ein pauschaler Kostensatz gemäß der
Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, verlautbart in den
Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 13 vom 15. Juli
1987, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden
Monatsersten in Kraft.

* * *

Gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, wird
diese Verordnung öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

angeschlagen am: 1.12.1988

abgenommen am: 15.12.1988

